

Satzung

über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage "Schrage Esch" zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.07.2005

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Warendorf vom 27.06.1991 hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 17.03.2005 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

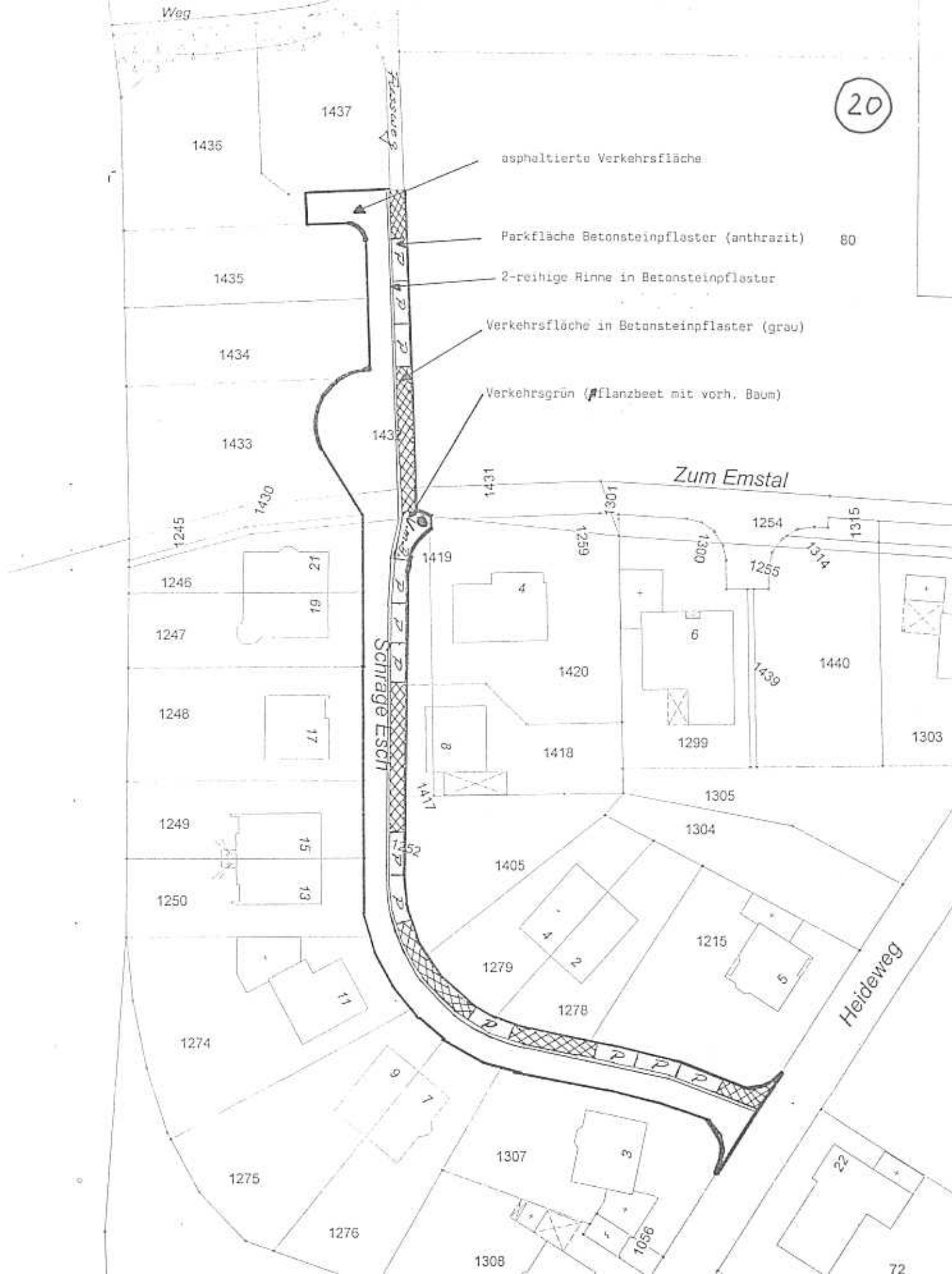
Abweichend von § 8 Abs. 1 Buchst. b der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) ist die Verkehrsfläche der Erschließungsanlage "Schrage Esch" als fast niveaugleiche Mischfläche - ohne Gehweganlagen - hergestellt worden. Dabei wurde der östlich gelegene Teil der Verkehrsfläche ca. 2,00 m breit in Betonsteinpflaster (grau) hergestellt. In diesem Verkehrsreich verteilt befinden sich 12 Parkflächen (6,00 x 2,00 m), diese allerdings in anthrazitfarbenen Betonsteinpflaster. Die Verkehrsfläche auf der westlichen Seite wurde ca. 3,60 m breit in Asphaltbeton angelegt. Diese Breite wird jedoch im Bereich des Wendeelementes überschritten. Die Teile der Verkehrsfläche werden durch eine 2-reihige Rinne (ca. 0,40 m breit) miteinander verbunden. Nördlich des Flurstücks 1419 befindet sich ein ca. 20 m² großes Pflanzbeet mit Baumbestand innerhalb der Verkehrsfläche. Die vorstehenden Abweichungen sind im beigefügten Kartenausschnitt - der Bestandteil dieser Satzung ist - dargestellt.

Die endgültige Herstellung der Straße "Schrage Esch" wird mit dem zuvor beschriebenen Ausbauzustand beschlossen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

20



Bekanntmachungsanordnung

21

Die vorstehende Satzung über die Feststellung der Herstellungsmerkmale für die Erschließungsanlage „Schrage Esch“ zum Zwecke der Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 01.07.2005 wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 25.11.1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.11.2001 und § 2 Abs. 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in den zur Zeit geltenden Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, 01.07.2005



(Walter)
Bürgermeister